

Erlass über die Stiftung einer Katastrophenschutz- auszeichnung

Vom 21. April 2009

1 Grundsätze

1.1 Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Katastrophenschutz in Thüringen wird eine Katastrophenschutz-
auszeichnung gestiftet. Mit ihr können Angehörige der im Kata-
strophenschutz mitwirkenden Organisationen für ihre aktive,
engagierte und ehrenamtliche Tätigkeit mit einem Ehrenzeichen
ausgezeichnet werden.

1.2 Das Ehrenzeichen wird in drei Stufen verliehen:

Stufe 1:

die Bronzene Katastrophenschutzmedaille am Bande
an Angehörige der im Katastrophenschutz mitwirkenden
Organisationen für eine mindestens 15-jährige aktive, engagierte
und ehrenamtliche Tätigkeit,

Stufe 2:

die Silberne Katastrophenschutzmedaille am Bande
an Angehörige der im Katastrophenschutz mitwirkenden
Organisationen für eine mindestens 25-jährige aktive, engagierte
und ehrenamtliche Tätigkeit,

Stufe 3:

die Goldene Katastrophenschutzmedaille am Bande
an Angehörige der im Katastrophenschutz mitwirkenden
Organisationen für eine mindestens 40-jährige aktive, engagierte
und ehrenamtliche Tätigkeit.

1.3 Das Ehrenzeichen besteht aus einer runden bronze-, silber-
beziehungsweise goldfarbig geprägten Medaille. Die Vorderseite
der Medaille trägt oben das Wort „Katastrophenschutz“, in der
Mitte das Landeswappen und darunter das Wort „Thüringen“. Die
Rückseite der Medaille trägt die von einem Eichenkranz
umrandete Inschrift „Für aktive, engagierte und ehrenamtliche
Tätigkeit“. Das Ehrenzeichen wird an einem Band mit fünf senk-
recht angeordneten Farbstreifen in der Reihenfolge weiß-rot-
weiß-rot-weiß getragen. Zum Ehrenzeichen gehören ferner eine
Miniatur und eine Bandschnalle (Anlage 1).

1.4 Auf die Verleihung des Ehrenzeichens besteht kein Rechts-
anspruch.

1.5 Im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen im Sinne
dieses Erlasses sind die Thüringer Landesverbände des Deut-
schen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser-
Hilfsdienstes, des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Deut-
schen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.

2 Voraussetzungen der Verleihung

2.1 Voraussetzung für die Verleihung der Bronzenen, Silbernen und
Goldenen Katastrophenschutzmedaille am Bande sind die Zuge-
hörigkeit zu einer im Katastrophenschutz mitwirkenden Organi-
sation und eine sich über den ganzen Zeitraum erstreckende aktive,
engagierte und ehrenamtliche Tätigkeit in solchen Organisationen.

2.2 Als aktive, engagierte und ehrenamtliche Tätigkeitszeit im Sinne
dieses Erlasses gilt nur die Zeit, während der der Auszeich-
nende regelmäßig im Katastrophenschutz mitgewirkt, insbeson-
dere an den Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Übungen
und Einsätzen teilgenommen hat.

2.3 Die 15-, 25- beziehungsweise 40-jährige Tätigkeitszeit braucht
nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu stehen. Sie
kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen.
Die Zeitabschnitte sollen jedoch ohne längere Unterbrechung
aneinander anschließen.

2.4 Maßgebend für die Berechnung der Tätigkeitszeit sind der
Beginn und das Ende des jeweiligen Zeitraums, in dem aktive,

engagierte und ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wurde. Die
Berechnung beginnt frühestens am 3. Oktober 1990. Tätigkeits-
zeiten in verschiedenen im Katastrophenschutz mitwirkenden
Organisationen werden zusammengerechnet. Tätigkeitszeiten in
Organisationen, die außerhalb Thüringens im Katastrophensch-
utz mitwirken, sind zu berücksichtigen.

2.5 Zeiten des Wehr- und Wehersatzdienstes sind in die Tätigkeits-
zeit einzurechnen, wenn sie die Tätigkeitszeit bei einer im
Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation unterbrochen
haben.

3 Würdigkeit, Ausschluss und Entzug der Verleihung

3.1 Das Ehrenzeichen wird über die für die jeweilige Auszeichnungs-
stufe erforderlichen Verleihungsvoraussetzungen hinaus nur an
Personen verliehen, die sich durch eine würdige allgemeine
Lebensführung auszeichnen. Hierbei ist in jedem Einzelfall das
Gesamtpersonlichkeitsbild des Auszuzeichnenden zu berück-
sichtigen.

3.2 Das Ehrenzeichen wird nicht an Personen verliehen, die lediglich
in Ausübung ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit gehan-
delt haben.

3.3 Erweist sich die Inhaberin/der Inhaber eines Ehrenzeichens
durch ihr/sein späteres Verhalten, insbesondere durch die Bege-
hung einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein
solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die obere Kata-
strophenschutzbehörde das Ehrenzeichen entziehen. Die die
Unwürdigkeit begründenden Tatsachen sind der oberen Katas-
trophenschutzbehörde unverzüglich auf dem Dienstweg mitzu-
teilen. Vor der Entscheidung ist die betroffene Person anzuhö-
ren.

4 Verfahren

4.1 Das Ehrenzeichen wird nur auf Vorschlag der im Katastrophensch-
utz mitwirkenden Organisationen (vergleiche Nummer 1.5)
verliehen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens ist unter Verwendung des
Antragsformulars (Anlage 2) über die jeweils zuständige untere
Katastrophenschutzbehörde der oberen Katastrophenschutz-
behörde vorzuschlagen.

Die Anträge sind von der Leiterin/vom Leiter der im Katastro-
phenschutz mitwirkenden Organisation zu unterzeichnen. Diese/
Dieser übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der
Angaben im Antragsformular sowie dafür, dass die Angaben
über die Tätigkeitszeit hinreichend durch Urkunden oder son-
stige Beweismittel nachgewiesen sind und die vorgeschlagene
Person einer Auszeichnung würdig ist.

4.2 Die unteren Katastrophenschutzbehörden legen die Anträge der
oberen Katastrophenschutzbehörde vor. Anträge auf Verleihung
der Goldenen Katastrophenschutzmedaille am Bande sind von
der oberen Katastrophenschutzbehörde an die oberste Katas-
trophenschutzbehörde weiterzuleiten.

4.3 Die obere Katastrophenschutzbehörde entscheidet im Auftrag
der obersten Katastrophenschutzbehörde über die Verleihung
der Bronzenen und Silbernen Katastrophenschutzmedaille am
Bande und bearbeitet die Anträge abschließend mit der Ausstel-
lung der Verleihungsurkunden.

Über die Verleihung der Goldenen Katastrophenschutzmedaille
am Bande entscheidet die oberste Katastrophenschutzbehörde.

4.4 Die Aushändigung der Bronzenen Katastrophenschutzmedaillen
am Bande einschließlich der Verleihungsurkunden erfolgt durch
die unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Aushändigung
der Silbernen Katastrophenschutzmedaillen am Bande ein-
schließlich der Verleihungsurkunden erfolgt durch die obere
Katastrophenschutzbehörde. Die Aushändigung der Goldenen
Katastrophenschutzmedaillen am Bande einschließlich der Ver-

leihungsurkunden erfolgt durch die oberste Katastrophenschutzbehörde. Die Aushändigung soll in würdiger Form vorgenommen werden.

Die oberste Katastrophenschutzbehörde behält sich vor, die Aushändigung der Bronzenen und Silbernen Katastrophenschutzmedaillen am Bande einschließlich der Verleihungsurkunden selbst vorzunehmen.

4.5 Über die Verleihung des Ehrenzeichens wird eine vom Innenminister unterzeichnete Urkunde (Anlage 3) ausgestellt. Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum der Inhaberin/des Inhabers über. Bei ihrem/seinem Tode können sie den Erben als Andenken verbleiben.

5 Trageweise, Ersatz verloren gegangener oder sonst abhanden gekommener Ehrenzeichen

5.1 Personen, denen ein Ehrenzeichen nach diesem Erlass verliehen wurde, sind zum Tragen des entsprechenden Ehrenzeichens nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334), in der jeweils geltenden Fassung berechtigt. Die Urkunde gilt in diesen Fällen als Verleihungsurkunde.

5.2 Bei Verleihung der Silbernen Katastrophenschutzmedaille ist die Bronzene Katastrophenschutzmedaille, bei Verleihung der Goldenen Katastrophenschutzmedaille die Silberne Katastrophenschutzmedaille abzulegen.

5.3 Verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Ehrenzeichen werden nicht ersetzt. Sie können als Ersatzstücke auf eigene Kosten beschafft werden.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Innenminister
Manfred Scherer

Innenministerium
Erfurt, 21.04.2009
Az.: 45.1-0134-2/2008
ThürStAnz Nr. 19/2009 S. 799 – 803

Anlage 1



Vorderseite



Rückseite



Bandschnalle



Miniaturabzeichen

Die Abbildungen entsprechen den Originalgrößen.

**Antrag
auf Verleihung der Bronzenen ¹⁾, der Silbernen ¹⁾, der Goldenen ¹⁾
Katastrophenschutzmedaille am Bande**

Beantragende Organisation:

.....
.....
.....

An das
Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

über den/die
Landkreis/kreisfreie Stadt

Für
(Name)

.....
(Vorname)

.....
(Straße)

..... (PLZ) (Wohnort)

geb. am

in

Staatsangehörigkeit

Mitglied der/des
(im Katastrophenschutz mitwirkende Organisation)

in
(Stadt/Gemeinde – Stadtteil/Ortsteil)

- wird hiermit die Verleihung der Bronzenen ¹⁾, der Silbernen ¹⁾, der Goldenen ¹⁾ Katastrophenschutzmedaille am Bande für eine
- mindestens 15-jährige aktive, engagierte und ehrenamtliche Tätigkeit im Katastrophenschutz (Nr. 1.2 Stufe 1 des Erlasses über die Stiftung einer Katastrophenschutzauszeichnung vom 21.04.2009, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2009 S. 799) ¹⁾
 - mindestens 25-jährige aktive, engagierte und ehrenamtliche Tätigkeit im Katastrophenschutz (Nr. 1.2 Stufe 2 des Erlasses über die Stiftung einer Katastrophenschutzauszeichnung vom 21.04.2009, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2009 S. 799) ¹⁾
 - mindestens 40-jährige aktive, engagierte und ehrenamtliche Tätigkeit im Katastrophenschutz (Nr. 1.2 Stufe 3 des Erlasses über die Stiftung einer Katastrophenschutzauszeichnung vom 21.04.2009, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2009 S. 799) ¹⁾

beantragt.

1. Aufgliederung der Tätigkeitszeit:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)

2. Ich bestätige, dass die vorgeschlagene Person regelmäßig im Katastrophenschutz mitgewirkt, insbesondere an den Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Übungen und Einsätzen teilgenommen hat und Bedenken gegen die Verleihung der Katastrophenschutzauszeichnung in dienstlicher Hinsicht nicht bestehen.

3. Die vorgeschlagene Person ist aufgrund ihrer allgemeinen Lebensführung einer Auszeichnung würdig.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Leiterin/Leiter der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation)

¹⁾ Nichtzutreffendes durchstreichen

**Anlage 3
(Muster)**

FREISTAAT THÜRINGEN



Im Namen des Freistaats Thüringen
verleihe ich

Herrn / Frau

die Katastrophenschutzmedaille

in

Bronze/Silber/Gold

Erfurt, den

Der Thüringer Innenminister